|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0700 |
| Titel | Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich. |
| Datum | 30.03.1944 |
| P. | 293–294 |

[*p. 293*] Der Direktor der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt beantragt die definitive Wahl des seit Frühjahr 1943 an der Anstalt als Verweser tätigen Lehrers Paul Boßhard.

Der Vorgeschlagene wurde im Frühjahr 1939 nach bestandener Abschlußprüfung am Evangelischen Seminar Zürich-Unterstraß als Primarlehrer patentiert; das Wählbarkeitszeugnis als solcher erhielt er im Frühling 1941. Vom 6.-16. Juli 1942 besuchte er einen vom Bund Schweiz. Schwerhörigenvereine in Verbindung mit dem heilpädagogischen Seminar Zürich veranstalteten Ausbildungskurs für Absehlehrkräfte und erwarb sich das Diplom, das ihn berechtigt, Schwerhörige im Ablesen zu unterrichten. Im Winterhalbjahr 1942/43 machte sich Paul Boßhard als Hilfsvikar an der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt mit dem Wesen des Taubstummenunterrichtes vertraut und erhielt anschließend die Verweserstelle in der Anstalt. In der Zeit vom Frühjahr 1939 bis zum Herbst 1942 versah Paul Boßhard in den militärdienstfreien Monaten eine Reihe von Vikariaten zu Stadt und Land und fand überall die verdiente Anerkennung. Hervorzuheben sind seine viermonatige Tätigkeit im Pestalozzihaus der Stadt Zürich in Schönenwerd bei Aathal, wo er den Anstaltsbetrieb kennen lernte, sowie sein Vikariatsdienst an heilpädagogischen Sonderklassen der Stadt Zürich (7. September bis 7. Oktober 1942).

Die Aufsichtskommission der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt stimmt dem Antrag des Direktors auf definitive Wahl des Verwesers zu.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. Als Klassenlehrer der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich für den Rest der Amtsdauer 1940/ // [*p. 294*] 1946 der Klassenlehrer der genannten Anstalt wird mit Amtsantritt auf 1. Mai 1944 gewählt:

Boßhard, Paul, geboren am 9. September 1918, von Zürich.

II. Die Jahresbesoldung regelt sich nach dem Reglement über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrerpersonals an der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt (vom 28. Juni 1919, abgeändert am 18. September 1924) und beträgt unter Anrechnung von 4 Dienstjahren Fr. 7004 plus Teuerungszulagen.

III. Die Wahl erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die Dienst-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse, sowie die Verhältnisse betreffend die Hinterbliebenenfürsorge durch Revision der Gesetze, Verordnungen und Statuten, auf denen sie im Zeitpunkt der Wahl beruhen, mit sofortiger Wirkung im Laufe der Amtsdauer abgeändert werden können.

IV. Mit der Wahl ist die Verpflichtung verbunden, der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer weiterhin anzugehören.

V. Mitteilung an Paul Boßhard, Scheideggstraße 128, Zürich 2 (im Dispositiv), die Direktion der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt und an die Erziehungsdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]